



Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. -leiter, -wart, -sprecher usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Name, Gründungstag, Sitz

1. Der Verein wurde am 21. Januar 1971 unter dem Namen Tanzsportgemeinschaft Bremerhaven e.V. (Abkürzung: TSG Bremerhaven e.V.) gegründet.
2. Sein Sitz ist in Bremerhaven.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen - Vereinsregister VR 642 BHV - früher Amtsgericht Bremerhaven eingetragen.
4. Gerichtsstand ist Bremerhaven.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Pflege und Verbreitung des Tanzsportes zur Förderung von Gesundheit und Gemeinsinn der Mitglieder.
2. Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die körperliche und geistige Bildung seiner Jugend-Mitglieder. Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Die Präsidiumsmitglieder und alle übrigen Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26.a EStG ausgeübt werden.

§4

Der Verein ist Mitglied

1. Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV) Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
2. Landestanzsportverband Bremen e.V. (LTV Bremen).
3. Landessportbund Bremen e.V. (LSB).
4. Kreissportbund Bremerhaven e.V. (KSB).

§ 5

Verwendung von Gewinnen

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Auflösung – Aufhebung des Zweckes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem „Magistrat der Stadt Bremerhaven – Amt für Sport und Freizeit“ zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke - für die Jugendförderung - zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes geführt werden.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 8

Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.
3. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und das Präsidium. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der gültigen Vereinssatzung zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme sind der Vorstand und das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

§ 9

Mitglieder

- a. Mitglieder bis 18 Jahre,
- b. Mitglieder über 18 Jahre,
- c. Ehrenmitglieder.

Das Präsidium und der Vorstand beschließen in gemeinsamer Sitzung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr und Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Der Verein hat die Möglichkeit zur Erfüllung vereinsinterner Aufgaben einen Arbeitsdienst einzuberufen. Die Einzelheiten ergeben sich aus einer Arbeitsdienstordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Umlagen für den Gesamtverein können nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Abteilungs- oder Gruppenumlagen können von den einzelnen Abteilungen mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder der Abteilung oder Gruppe intern beschlossen werden.

§ 11

Maßregeln und Sanktionen

1. Gegen Mitglieder, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder

Vereinsordnungen verstoßen, können nach einer dem Mitglied eingeräumten Gelegenheit zur Stellungnahme folgende Maßregeln und Sanktionen verhängt werden:

- a. Verwarnungen
 - b. Verweise
 - c. Sperren für den Sport- und Turnierbetrieb
 - d. Hausverbote (Tanzsportzentrum)
 - e. Suspendierungen von Vereinsämtern
2. Die Verhängung von Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des Präsidiums.
Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Verhängung beim Vorstand schriftliche Beschwerde einlegen.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Beendigung sind alle Besitztümer des Vereins unverzüglich zurückzugeben. Falls das Mitglied irgendwelche Funktionen im Verein ausübt, hat es darüber Rechenschaft abzulegen.
3. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag (Monatsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen) rückständig sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn erfolglos gemahnt ist. Der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten kann eingezogen werden.
4. Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch Handlungen und Äußerungen das Ansehen des Vereins schädigen oder bei rechtskräftiger Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlungen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand – der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung muss mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.
6. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung beim Vorstand erhoben werden. Über den Antrag befinden der Vorstand und das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Bis zur endgültigen Regelung ruht die Mitgliedschaft.

III. Organe des Vereins

§ 13

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. das Präsidium,
 - c. der Vorstand,
 - d. die Jugendvertreter,
 - e. die Kassen- und Rechnungsprüfer.
1. Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen.
 2. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen.
 3. Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eintretende Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt.

Mitgliederversammlung

§ 14

Leitung, Aufgaben, Stimmrecht und Ablauf

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Die Versammlung wird vom Präsidenten oder dem Geschäftsführer geleitet.
2. Für die Abstimmung über den Antrag auf Entlastung und für die Wahl des Präsidiums und des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

- a. Bericht des Präsidiums
- b. Bericht des Vorstandes
- c. Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- e. Bestätigung bzw. Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums
- f. Bestätigung bzw. Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
- g. Wahl eines Kassen- und Rechnungsprüfers
- h. Bestätigung oder Änderung der Beitrags- und Arbeitsdienstordnung
- i. Anträge
- j. Verschiedenes

Die Punkte e. und f. sind nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen, soweit Neuwahlen nach der Satzung erforderlich sind.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und 3 Monate Mitglied ist, Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15

Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
2. Sie wird vom Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Präsident die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben. Über diese Anträge und über die Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, ist die Dringlichkeit zu stellen. Es ist dazu die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen.
6. Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelung in vollem Wortlaut, vielmehr genügt die Ankündigung „Satzungsänderung“ bzw. „Neufassung der Satzung“, wenn die Satzungsänderung oder die Neufassung der Satzung ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung bis zur Mitgliederversammlung im Aushangkasten des Tanzsportzentrums und in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann und in der Einladung darauf hingewiesen wird.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragen.
2. Das Präsidium und der Vorstand können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, insbesondere zur Ersatzwahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, bei notwendigen Satzungsänderungen, im Falle der Auflösung des Vereins, Festlegung des Beitragssatzes

und Erhebung von Umlagen.

3. Die Vorschriften des § 14 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 17

Protokollführung

Über die Versammlung ist von einem Mitglied des Vorstandes ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten abgezeichnet werden muss.

§ 18

Beschlussfassung

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; es muss geheim abgestimmt werden, wenn dieses 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
2. Bei Berechnung der Mehrheit wird von den abgegebenen gültigen Stimmen ausgegangen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen gem. Absatz 1 erhält. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.

Präsidium

§ 19

Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich gegenseitig.

§ 20

Wahl und Amtsdauer

1. Das Präsidium wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Präsidiums ist einzeln zu wählen. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind und mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
2. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl; sie endet mit der Neuwahl des Präsidiums.

§ 21

Aufgaben

Das Präsidium hat die Aufgabe, tanzsportliche, gesellschaftliche und gesellig-präsentative Belange im Einvernehmen mit dem Vorstand wahrzunehmen. Alle anderen Aufgaben werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Vorstand

§ 22

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Geschäftsführer
 - b. Kassenwart
 - c. Sportwart
 - d. Jugendwart
 - e. Pressesprecher
 - f. Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne vom § 26 BGB sind der Präsident und der Geschäftsführer oder einer von ihnen mit dem Kassenwart oder Sportwart. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich gem. Absatz 2 vertreten.

§ 23

Wahl und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen.
Es können nur Mitglieder gewählt werden, die über 18 Jahre alt sind und dem Verein mindestens ein Jahr angehören – außer dem Jugendwart.
2. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl; sie endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

§ 24

Aufgaben

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwaltung des Vereins, soweit die Satzung nichts „Anderes“ bestimmt.
2. Zur Durchführung der Aufgaben des Vorstandes können die Organe Beiräte bilden, die nur beratende Funktionen haben.
3. Alle weiteren Aufgaben werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Jugendvertretung

§ 25

Zusammensetzung

1. Die Jugendvertretung besteht aus einem Jugendwart und dem

Jugendausschuss, der aus je einen weiblichen und einen männlichen Mitglied besteht.

2. Der Jugendwart muss ein volljähriges Mitglied des Vereins sein.

§ 26

Wahl und Amtsdauer

Die Jugendvertreter werden auf der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 27

Aufgaben

1. Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Landessportverbandes Bremen.
2. Der Jugendausschuss nimmt die Vereinswünsche der jugendlichen Mitglieder entgegen und unterstützt den Jugendwart bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins.

§ 28

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Jugendversammlungen werden vom Jugendwart einberufen und geleitet.
3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg einzuberufen.
4. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 4/5 der ordentlichen Mitglieder gewünscht wird.
5. Den Ablauf der Jugendversammlung regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Kassen- und Rechnungsprüfer

§ 29

Kassen- und Rechnungsprüfer

1. Die Amtsperiode der zwei Kassen- und Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist jeweils für einen der beiden für ein weiteres Jahr zulässig.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Sie dürfen kein Amt im Präsidium oder Vorstand bekleiden.
4. Der Prüfbericht muss zur Hauptversammlung schriftlich vorliegen.
5. Die Kassen- und Rechnungsprüfer prüfen am Jahresschluss und können eine zwischenzeitliche Prüfung vornehmen. Dem Vorstand haben sie

Bericht zu erstatten.

IV. Abteilungen

§ 30

Abteilungen

Mit Genehmigung des Vorstandes können Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen leiten ihren Übungsbetrieb selbstständig, sind den Organen des Vereins aber verantwortlich. Sie können sich mit Genehmigung des Vorstandes ergänzende Ordnungen geben. Sie haben Protokolle über Wahlen und Beschlüsse zu führen und dem Vorstand zuzuleiten. Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht des Kassenwarts. Verträge gegenüber Dritten dürfen nur durch den Vorstand geschlossen werden.

V. Datenschutz

§ 31

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, personenbezogene Daten im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein „Tätigen“ ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

VI. Schlussbestimmung

§ 32

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme vom **19. Juni 2014** in Kraft.